

haltenen Tagsatzung in Frauenfeld, vor welcher auch Abgeordnete aus den vier obern reformirten rheinthälischen Gemeinden erschienen und ihre Klagepunkten eingaben, die weniger den Bischof von Konstanz *) als den Abt und besonders dessen gewaltsame Eingriffe in ihre Religionsfreyheit und Collaturrechte betrafen **)

- *) „ Sie wollten noch zufrieden seyn (saaten sie.)
„ wenn sie nur vor das Chorgericht nach Konstanz
„ laufen müßten; aber sie werden von St. Gallen
„ meistens an den päpstlichen Nuntius in Luzern,
„ und sog. r. oft von da nach Rom gewiesen.“

Klagschrift der vier obern reformirten Gemeinden durch ihren Beystand Cynrad Wyß von Zürich verfaßt.

- **) Altsädten, Marbach und Bernang hatten Pfundgüter, die wie die meisten Güter im obern Rheinthale nach St. Gallen lehiq waren; da man einen jeweiligen Pfarrer als Besitzer derselben ansah, so mußte er wie jeder andre Rheinthaler, der ein solches Gut, sey es durch Erbschaft, Tausch oder Kauf an sich gebracht, das Lehen empfangen, dieses war 9 fl., die er bey dem Antritt seiner Pfunde dem St. Gallischen Amtmann im Rheinthale, nicht als Pfarrer, sondern als Lehentrager dieser Güter, entrichten mußte. Darum war reformirt Balgach lehenfrey, weil da keine liegende Pfundgüter waren. Auch die katholische Collatur all da hatte der Abt nur vor kurzem mit 400 fl. erkauft. Reformirt St. Margrethen verlor sein Collaturrecht (1597) durch ihren Pfarrer Johannes Cuz von St. Gallen, indem dieser nebst einigen Vorgesetzten ohne Vorwissen der Gemeinnden den Abt gegen eine jährliche Zulage von fünf Saum Wein für ihren Collator anerkannten. — Also auf ein simples Lehen, das durchaus jemand kann verweigert werden, ein Patronatrecht